

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro}. 5.

München, den 13. Mai 1848.

S a h a l t :

Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription.

G e s e t z

über

die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription.

M a x i m i l i a n II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben &c. &c.

Wir haben in Berücksichtigung des außerordentlichen Kosten-Aufwandes, welchen die Mobilmachung Unseres Heeres, die Unterstützung der Industrie und die Fortsetzung der öffentlichen Arbeiten erfordern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes

und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.:

Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Wege der freiwilligen Subscription ein verzinsliches Anlehen von 7,000,000 fl. aufzunehmen.

Artikel II.

Ueber dieses Anlehen werden auf Beträge von 20 bis 100 fl. lautende Staats-Schuldscheine von der k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission unter Mitwirkung der ständischen Commissäre ausgefertigt.